

ziehung ist nun zu bemerken, daß Vertragsklauseln, die offenbar mit § 75 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 in Widerspruch stehen, nicht nur bis zum 1. Januar 1900, sondern auch fernerhin gültig sind. Es ist denkbar, daß auf Grund einer im Jahre 1898 vereinbarten Konkurrenzklausele im Jahre 1910 der Richter ein Urteil erläßt, das das ganze seit 1900 geltende Recht ignoriert, also nicht nur § 75 des Handelsgesetzbuchs, sondern auch § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die richterliche Ermäßigungsbefugnis einer Vertragsstrafe normiert. Denn zur Zeit des Abschlusses des betreffenden Vertrags galt ja § 343 B.G.B. noch nicht; da die Rückwirkung nicht statthaft erscheint, so kann auch diese Vorschrift nicht zur Anwendung gebracht werden, trotzdem die Absicht des Reichsgesetzgebers ohne Zweifel dahin ging, daß die durch diese Befugnis geschaffene Schranke der Vertragsfreiheit schlechthin wirksam sein soll.

Eine weitere Konsequenz ist darin zu erblicken, daß der Richter genötigt ist, einer Vertragsbestimmung rechtliche Anerkennung zu verleihen, von der es nicht zweifelhaft ist, daß sie der im Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 zum Ausdruck gekommenen Rechtsüberzeugung nicht entspricht. Ob aber diese Konsequenz mit den gesetzgeberischen Intentionen vereinbart werden kann, ist zum mindesten fraglich.

Indessen dürfen die praktischen Wirkungen dieser Rechtsprechung andererseits auch nicht überschätzt werden; denn, da bisher schon eine Konkurrenzklausele rechtswirksam war, wenn sie eine Verletzung der guten Sitten enthielt, so wird eben der Richter den Begriff der Verletzung der guten Sitten, der ja stets ein relativer war und ist, etwas weiter auffassen, als bisher. Dann wird auf anderem Wege in der Hauptsache dasselbe Resultat erzielt werden, wie durch Anwendung des § 75 mit rückwirkender Kraft. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Rechtsprechung vielfach so verfahren wird, ist eine erhebliche.

Kleine Mitteilungen.

Nachbildung von Gemälden. — Um die photographische Reproduktion der historischen Gemälde im Rathausaale zu Landshut, die von Mademiedirektor v. Löffy und den Professoren Weigand, Spieß und Seiz gemalt sind, hat sich ein Rechtsstreit entsponnen, der in diesen Tagen das Oberlandesgericht in München beschäftigt hat. Die Allgemeine Zeitung berichtet darüber: Photograph Dittmar strengte gegen den Photographen Urban Zattler von Landshut einen Zivilprozeß an, weil dieser ebenfalls die genannten Gemälde photographisch nachbildete, obwohl Dittmar die alleinige Erlaubnis hierzu von den Künstlern erhalten hatte. Zattler hatte sich seinerseits das Recht hierzu vom Stadtmagistrat Landshut zusprechen lassen. Dieser hatte aber schon im Jahre 1885 in einem Beschlusse darauf verzichtet und das ihm erteilte Recht den Künstlern wieder zurückgegeben. Photograph Zattler wurde vom Landgericht Landshut zur Anerkennung des klägerischen Rechts, zu dem Schadenersatz und zur Tragung der Hälfte der Kosten verurteilt. Er legte hiergegen Berufung ein, der sich nunmehr auch der Stadtmagistrat Landshut angeschlossen. Es wurde geltend gemacht, daß der damalige Beschluß von den Mitgliedern der Stadtverwaltung nur gefaßt worden sei, um Herrn Dittmar dilatatorisch zu behandeln, daß der Beschluß nur als ein Internum betrachtet worden sei, daß aber der Magistrat niemals im Ernste daran gedacht habe, auf das Recht der photographischen Nachbildung und mechanischen Vervielfältigung zu verzichten. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts soll am 31. d. M. erfolgen.

Rudolf Virchow über die deutsche Rechtschreibung und Interpunktion. — Professor Rudolf Virchow eröffnet, wie wir den Tagesblättern entnehmen, den 155. Band seines Archivs für pathologische Anatomie mit einem Mahnwort an seine Mitarbeiter gegen Sünden in der Rechtschreibung und Interpunktion.

Er beginnt mit einer Feststellung zu ungunsten der vom Unterrichtsministerium verordneten Rechtschreibung. »Die Unzufriedenheit mit den Befehlen unserer Schulmonarchen«, sagt er, »macht sich in immer größeren Kreisen erkennbar, und ich denke, daß auch das Unterrichtsministerium nicht immer durch schweigendes Festhalten an normal gegebenen Vorschriften

sich einer Revision derselben wird entziehen können.« Im einzelnen tadelt Virchow zunächst die Willkür in der Schreibung von Ortsnamen wie Köln und Köln, Erefeld und Arefeld. Er will, daß für die Namensschreibung das geschichtliche Moment gewahrt werde. Von demselben Gesichtspunkt aus tritt er für die Erhaltung des h in gewissen Worten ein. Sodann spricht er sich gegen willkürliche Abkürzungen aus. Scharf ins Gericht geht Virchow mit der durchgängigen Einschlebung eines e in fast alle Endsilben der Zeitwörter, die auf iren endigen. Es sei falsch, eine durchgreifende Regel für eine Endsilbe aufzustellen. Vielmehr müsse für gewisse Zeitwörter die eine, für andere die andere Schreibweise angewendet werden. Maßgebend sei die Ableitung des im Deutschen gebrauchten Wortes. Es habe die Regel zu gelten: Die Zeitwörter, die nur die einfache Verbalendung haben, sei es are, ere, ire, sind ohne e, einfach iren zu schreiben. Es heißt probiren von probare, kopieren von copiare. Sehr lehrreich sind Virchows Ausführungen gegen die Sparjamkeit im Setzen des Kommas. »Es ist zu bedauern«, sagt er, »daß auch in Beziehung auf die Interpunktion ein etwas wüster Gebrauch eingetreten ist. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die Anwendung des Kommas immer mehr beschränkt wird. Ein Komma vor einem Relativsätze erscheint überflüssig; für einen Satz, der mit »sowie« angeschlossen oder einem Zusatz »beziehungsweise« (bez.) oder »respektive« (resp.) angefügt wird, hält man eine sichtbare Trennung von dem vorhergehenden Worte nicht für nötig. Es kann wohl kein Zweifel darüber sein, daß die Interpunktion nur den Zweck haben darf, die Verständlichkeit des Geschriebenen zu erhöhen. Soll das Geschriebene laut vorgelesen werden, so deutet die Interpunktion dem Leser im voraus an, wo er in der Rede eine kleine Pause machen soll. Derjenige, der weder laut liest, noch in freien Vorträgen redet, merkt wenig davon, welche Bedeutung diese kleinen Pausen haben. Sie vermehren für den Hörer das Verständnis des Gesprochenen und erleichtern namentlich das Eindringen in die feineren Einzelheiten desselben. Die wirkliche Kunst der Rede oder auch nur des gelesenen Vortrages beruht ganz wesentlich auf der Einhaltung dieser Pausen. Aber auch der einfache Leser erlangt durch die Interpunktion ein leichteres und schnelleres Verständnis des Zusammenhangs, in dem die Teile eines Satzes oder auch ganze Sätze untereinander stehen. Ohne sie würde es selten gelingen, die Stimme je nach dem Inhalt der Sätze zur rechten Zeit zu heben oder zu senken. Die ältesten Sprachdokumente enthalten befanntlich keine eigentliche Interpunktion. Das Bedürfnis hat sich erst allmählich geltend gemacht; mit der Befriedigung desselben ist das Verständnis schnell gewachsen, auch wohl erst möglich geworden. Sollen wir nun auf diesen Fortschritt wieder verzichten?«

Schließlich wendet sich Virchow gegen die allzulangen bandwurmartigen Wortbildungen und redet dem Bindestrich eisrig das Wort. »Die Reigung zur Vereinigung«, sagt er, »tritt am deutlichsten hervor in der immer mehr zunehmenden Gewohnheit, mehrere Worte zu einem einzigen zusammenzuziehen. Unter den Naturwissenschaften ist es in erster Linie die Chemie, die die zusammengesetzten Wörter liebt. Nächstdem kommt gegenwärtig wohl die Medizin. Komplizierte Wörter, die eine halbe Druckzeile lang sind, werden täglich häufiger, ja selbst noch längere kommen vor. Um diese Worte zu verstehen, dazu genügt einmaliges Lesen häufig nicht, man muß sie zuweilen mit lauter Stimme lesen, um herauszufinden, was gemeint ist, jedenfalls muß man sie mehrmals lesen. Und alle diese Unbequemlichkeiten nur, um die unerquickliche Verbindung zweier Wörter zu einem einzigen zu erhalten oder um einen Verbindungsstrich zu sparen.«

Englische Schriftstellerhonorare. — Im Anschluß an eine Uebersicht über die Honorare französischer Schriftsteller, von der auch das Börsenblatt (in Nr. 14) Kenntnis gegeben hat, giebt Dr. Paul Sachs in der Leipziger Zeitung einige historische Mitteilungen über englische Schriftstellerhonorare. Er sagt u. a.: »Shakespeare bekam zur Zeit seiner Blüte für jedes neue Stück 10 bis 25 £. Nach Collier's Berechnungen hatte er ein Jahreseinkommen von etwa 400 £, damals so viel wie heute die vier- oder fünffache Summe. Daß aber das Genie nicht immer nach Verdienst gelohnt wird, dafür ist Milton ein bezeichnendes Beispiel. Für sein »Verlorenes Paradies« mußte er sich mit einem Honorar von 5 £ begnügen. Auch weniger bekannte Schauspieldichter bekamen zur Zeit Shakespeares ganz ansehnliche Honorare. So z. B. erhielt Shadwell, wie Macaulay in seiner Geschichte Englands berichtet, für eine einzige Vorstellung seines »Squire of Alsatia« 130 £. Prosa und Poesie wurden damals schlechter bezahlt als Dramen. Dryden erhielt für seine berühmten Fabeln nur 250 £, und es dauerte zehn Jahre, bis eine zweite Auflage zu stande kam. Robertson erhielt für seine Geschichte Karls V. 4500 £ und Gibbon für seine römische Geschichte — allerdings das Werk eines ganzen Lebens — 80000 £, also über 1 1/2 Millionen Mark! Oliver Goldsmith erhielt für seinen weltberühmten »Vicar of Wakefield« aller-